

alle Entschädigung. Ich selbst bin seit 15 Jahren — ich erlaube mir diese Einschreibung, — in verschiedenen Fällen pflichtig gewesen, unter Patrimonialgerichten und Aemtern, und bin seit einigen Jahren selbst Berechtigter; ich habe es mir angelegen sein lassen, mich mit diesem Rechte bekannt zu machen, um nicht selbst ein Unrecht zu begehen, bin aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß trotzdem, daß mein Gut das Recht hat, Sterbelehen zu fordern, ich seit der Zeit billig abgelöst habe, weil ich erkannt habe, es ist ein vollständiger Rechtsboden nicht zu finden. Ich habe dies Recht freilich erkaufte, es kostet mich mein Geld, so gut wie Andern meines Gleichen, auch die Verpflichteten haben gewußt, daß sie etwas zu geben haben, und dennoch erkenne ich in der Art und Weise, wie der Ausschuss vorschlägt, nämlich in Einem Falle auf das Jahrhundert ein billiges Vergleichsquantum zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten. Es wird diese Maßnahme dazu dienen, eine Beruhigung für viele Verpflichtete herbeizuführen. Sie werden die Billigkeit dieser Zumuthung erkennen, wenn sie im Auge behalten, daß doch dadurch, wenn Alles weggenommen werden sollte, dem Berechtigten unrechtmäßig in sein Eigenthum eingegriffen würde. So gut wie nun das dazu dienen wird, eine Beruhigung für die Verpflichteten herbeizuführen, wenn diese lästige Pflicht abgelöst und Alles nach Vergleichsvorschlägen behandelt wird, will ich mir erlauben, die Bitte an die Staatsregierung auszusprechen, sie möge auf unsern Vorschlag eingehen und recht bald über alle bestehenden Feudallasten Vorschläge an die Kammer gelangen lassen, damit diese Art Schwamm und diese wohl bestehenden großen Ungerechtigkeiten theils auf dem Vermittelungs-, theils auf dem Rechtswege beseitigt werden.

Staatsminister v. Friesen: Es thut mir aufrichtig leid, daß ich auch in dieser Kammer genöthigt bin, die Anträge des Ausschusses zu bekämpfen, wie ich es schon in der ersten Kammer habe thun müssen. Die Regierung ist insofern mit dem Ausschuss und der Kammer ganz einverstanden, daß das Lehngeld zu den Lasten gehört, von denen zu wünschen ist, daß sie in rascher, aber billiger Weise abgelöst werden. Es handelt sich nur um das Maß der Entschädigung, es handelt sich darum, daß man, wenn man auf der einen Seite aus Rücksicht auf allgemeine Verhältnisse, aus politischen Rücksichten ein bestehendes Rechtsverhältniß auflöst, auf der andern Seite die Grenzen der Billigkeit gegen die Betheiligten nicht zu sehr verletzt. Ich gebe zu, daß man von einem ganz strengen Rechtsprincipe hier insofern nicht ausgehen kann, als die Ablösung auf einseitigen Antrag schon an sich ein Eingriff in das Recht des Einzelnen ist. Dieser Eingriff läßt sich nur durch allgemeine Rücksichten auf das große Ganze rechtfertigen. Er ist gerechtfertigt, insoweit er nothwendig ist, aber auch nur insofern. Mir scheint aber der Vorschlag des Ausschusses doch viel weiter zu gehen und die Grenzen der Billigkeit zu überschreiten. Ich werde mir erlauben, hierauf näher einzugehen und dabei auf das zeitherige Ablösungsgesetz und die Ent-

wickelung dieser Angelegenheit in Sachsen zurückzukommen. Das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832 erkennt das Lehngeld als eine Last an, die nicht auf einseitigen Antrag ablösbar ist, sondern nur in Uebereinstimmung beider Theile. Es setzt als Maximum der Fälle in einem Jahrhundert acht fest. Es bestimmt ferner, daß die Rente, welche der Verpflichtete zu übernehmen habe, dadurch gefunden werden soll, daß der Betrag des Lehngeldes mit den Fällen, die in einem Jahrhundert angenommen worden, multiplicirt und die Gesamtsumme mit 100 dividirt werde. Wenn daher das Lehngeld jedesmal 100 Thlr. beträgt und acht Fälle angenommen werden, so wird hiernach auf jedes Jahr eine Rente von 8 Thlr. fallen. Senes Gesetz ließ das Generale von 1751 über den Erweis der Lehngeldspflicht ganz unberührt, und darin lag ein großer Vortheil für den Berechtigten; denn es wird durch dieses Generale der Erweis der Lehngeldspflicht sehr erleichtert. Endlich ordnete es die Abschätzung an und ließ die Einrichtung bestehen, daß, so lange die Ablösung nicht erfolgt sei, die Zahlung des Lehngeldes fortbauere. Dieser Zustand wurde durch das Gesetz von 1846 geändert. Dieses führt das Recht der einseitigen Provocation ein. Dieses Recht der einseitigen Provocation kann unter Umständen günstig für den Verpflichteten, unter Umständen aber auch nachtheilig für ihn sein. Das Gesetz von 1846 führt aber auch eine wesentliche Begünstigung für den Verpflichteten dadurch ein, daß es die Berechnungsweise der Rente total änderte. Es legt den Zeitwerth aller künftigen Lehngelderzahlungen bei der Berechnung der Rente zum Grunde, so daß nach der Zinseszinsrechnung der Werth der künftig eintretenden Leistungen auf den Tag der Ablösung reducirt werden soll. Dadurch wurde ein wesentlicher Nachtheil für den Berechtigten eingeführt, weil dieser thatsächlich nicht im Stande ist, die ihm gewährte, nach der Zinseszinsrechnung reducirte Ablösungssumme nach diesem Maßstabe wirklich zu benutzen. Die Zahl der Fälle auf ein Jahrhundert ließ das Gesetz von 1846 ungeändert. Dagegen änderte es das Gesetz von 1832 noch insofern ab, daß es die Bestimmung des Werthes der Grundstücke durch eine besondere Abschätzung nicht fortbestehen ließ, sondern die Zahl der Steuereinheiten zur Norm nahm und diese nach dem Satze von 10 Mgr. für die Einheit bei der Werthbestimmung zu Grunde legte. Es ist von dem Abg. Dehminen vorhin bemerkt worden, daß dies in einzelnen Fällen ein zu hoher Satz sei; es kommen aber auch viele Fälle vor, wo er zu niedrig ist; es sind mir ganze Gegenden bekannt, wo bei Käufen von Grundstücken die Steuereinheiten höher als zu 10 Mgr. berechnet werden. Vorzüglich ist aber hierbei zu berücksichtigen, daß durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Cultur die Grundstücke im Werthe steigen und es vorauszu sehen ist, daß die Kaufpreise sich wieder erhöhen werden, während dessen ungeachtet fortwährend nach einem Maßstabe von 10 Mgr. für die Steuereinheit abgelöst werden soll. Das Gesetz von 1846 wurde, wie es erschien, als ein Fortschritt zum Bessern, als eine Erleichterung der Verpflichteten angesehen. Es sind da-